

Netzanschlussvertrag (Niederdruck)

zwischen Stadtwerke Lübeck Netz GmbH, vertreten durch
den Geschäftsführer Marcus Böske
Moislinger Allee 9, 23547 Lübeck (Netzbetreiber)

Fon (0451) 8 88-0, Fax (0451) 8 88-15 03, Handelsregister NR. B 5585 des Amtsgerichts Lübeck

und
Frau/Herr/Firma (Anschlussnehmer)

Geburtsdatum oder Registernummer/Registergericht

wird folgender Vertrag über die/den

Gasanschluss für das Grundstück

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

2. Angebotsnummer: (vom Netzbetreiber einzutragen)

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: (bitte ankreuzen) identisch nicht identisch (bitte die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beibringen; ist Voraussetzung für den Vertragsabschluss)

4. Art des Netzanschlusses: Niederdruck

5. Vorzuhaltende Anschlussleistung in KW am Übergabepunkt: Vorhalteleistung: KW

6. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt): Hausdruckregelgerät

7. Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses: Zwei Wochen ab dem vom Anschlussnehmer die baulichen Voraussetzungen für eine sichere Errichtung des Anschlusses geschaffen worden sind.

8. Terminplan: Der Netzbetreiber benötigt für die Terminplanung eine 14-tägige Vorlaufzeit. Witterungsbedingte Verschiebungen der Bauausführungen bleiben vorbehalten. Die Vertragspartner stimmen den Termin für die Ausführung des Anschlusses nach Vertragsabschluss ab.

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Anlage an das Niederdrucknetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Gas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss

(1) Die Gesamtsumme aus Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss beträgt:

netto	0,00	EURO
brutto	0,00	EURO

(2) Der Anschlussnehmer hat die Gesamtsumme gemäß Absatz 1 an den Netzbetreiber zu entrichten.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) sowie die Ergänzenden Bedingungen und die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.sw-luebeck.de veröffentlicht sind.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Vertragsdaten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

_____, den _____

Lübeck, den 15.01.2010

Anschlussnehmer

Stadtwerke Lübeck Netz GmbH

**Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
zum Netzanschlussvertrag**

Gemäß § 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, S. 2477)/für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, S. 2485), einsehbar unter www.stadtwerke-luebeck.de haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Eigentümers der elektrischen Anlage dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

- Grundstückseigentümer** **Erbbauberechtigte** (*bitte ankreuzen*)

Name, Vorname bzw. Firma

folgender Anschlussstelle:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer

Name, Vorname des Anschlussnehmers

mit der Kundennummer:

Kundennummer

und der Stadtwerke Lübeck Netz GmbH für obige Anschlussstelle zu.

_____, den _____

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter